Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie Krähbühlstrasse 58 8044 Zürich

Frauenfeld, 6. August 2007

Entwurf für die Teilrevision der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Im Zusammenhang mit den aktuellen Unwetterereignissen stellen wir uns die Frage, ob mit den geplanten neuen Meteowarnungen nicht ein falsches Gefühl von Sicherheit produziert wird. Für die Bevölkerung müssten solche Meldungen unseres Erachtens eher zurückhaltend und generell vermittelt werden, da sie sonst mit der Zeit nicht mehr ernst genommen werden. Meteowarnungen dürfen nur ein Hilfsmittel im Hinblick auf die Wahrnehmung der Eigenverantwortung sein.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 8 Abs. 2 und Art. 13

Gemäss diesen Bestimmungen sollen auch von den interkantonalen Organen, den Kantonen und Gemeinden Gebühren sowie Zuschläge für die Erbringung von dringlichen Dienstleistungen erhoben werden. Auch der Kanton Thurgau erhebt - in Ergänzung zum Basisnetz der MeteoSchweiz - Grundlagendaten über das lokale Witterungsgeschehen. Die entsprechenden Daten werden monatlich an die MeteoSchweiz abgeliefert. Die Zusammenarbeit funktioniert reibungslos. Wenn mit der neuen Verordnung eine auch für die öffentliche Hand geltende Gebührenpflicht für die Dienstleistungen des Grundange-



2/2

bots gemäss Art. 3 eingeführt wird, so müssen wir unsererseits die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung unserer Daten prüfen. Aus unserer Sicht ist aber eine solche gegenseitige Verrechung des Aufwandes für eine gemeinsame Aufgabe nicht sinnvoll. Wir plädieren daher für eine gebührenfreie Abgabe der Dienstleistungen des Bundes

Antrag: Die Kantone und Gemeinden sind generell von der Gebührenpflicht zu be-

freien.

Art. 17 Abs. 2

Wir begrüssen die hier festgeschriebene Kostenbefreiung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Einsatzorganisationen. Allerdings vergeht heute kaum eine Woche ohne Warnung vor extremen Wetterereignissen. Daher ist die Einschränkung "im Ereignisfall" zu streichen. Es sind im Übrigen nicht nur die Einsatzorganisationen, sondern auch die kantonalen Fachstellen, die aufgrund der schweizweiten Wetterprognosen eine auf die lokalen Verhältnisse zugeschnittene Detailprognose (Interpretation) erstellen und im Nachgang das Unwetterereignis dokumentieren müssen. Auch diese Stellen sind daher von der Kostenpflicht zu befreien.

Anträge: Der

Der Kreis der Organisationen, die kostenlos die Dienstleistungen der MeteoSchweiz erhalten, ist mindestens auf die kantonalen Fachstellen Wasserbau, Hydrometrie, Wasserwirtschaft sowie Naturgefahren auszudehnen.

Die Einschränkung auf "Ereignisfall" ist zu streichen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Direktor, unsere Bemerkungen in Ihre weitere Arbeit einfliessen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber